



Satzung des Reitclub St. Georg Starnberg-Hanfeld e.V.

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reitclub St. Georg Starnberg-Hanfeld e.V. mit dem Sitz in Starnberg-Hanfeld ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Starnberg eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und durch den Verband der Pferdesportvereine Oberbayern e.V. Mitglied des Bayerischen Reit- und Fahrverbandes e.V. (BRFV) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt:

- 1.1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, durch Reiten und Voltigieren;
- 1.2. die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen;
- 1.3. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung von und im Umgang mit Pferden;
- 1.4. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 1.5. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
- 1.6. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeinde- und Kreisgebiet;
- 1.7. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband sowie den weiteren Sportverbänden.

2. Der Verein bietet:

- 2.1. ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssportes aller reiterlichen Disziplinen;
- 2.2. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sportes und des Tierschutzes.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und / oder konfessionellen Tätigkeit.

4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Reitclub St. Georg e.V.

St.-Michael-Straße 32

82319 Starnberg

Telefon: 08151 / 128 29

E-Mail: info@st-georg-hanfeld.de

www.st-georg-hanfeld.de

Bankverbindung: VR Bank Starnberg-Herrsching-Landsberg e.G.

IBAN DE93 7009 3200 0002 9390 29, BIC GENODEF1STH

Vorstand: Oksana Noppens, Dr. Ute Huber, Barbara Kuchtner, Katrin Hildebrandt, Olaf Fiegel



5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins erhalten.

6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein im BRfV oder der FN angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der Leistungsprüfungsordnung (LPO) hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen, Sport zu treiben und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben etwaige Sport- und Hausordnungen zu beachten.

2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern.

3. Bei der Aufnahme in den Verein ist in der Regel eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Über die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.



4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Tätigkeiten zum Erhalt und zur Erneuerung der Reitanlage des Vereins in Form von Arbeitsstunden zu leisten, sowie den Verein aktiv bei Veranstaltungen zu unterstützen. Die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden und das Verfahren der Erfassung der Stunden legt der Vorstand fest. Für nicht abgeleistete Arbeitsstunden hat das aktive Mitglied Geldersatz zu leisten. Über die Höhe des Geldersatzes entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

6. Verstöße gegen das Wohl der Pferde können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

7. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

7.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,

7.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

7.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
- gegen § 4 Absatz 7 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftliche Entscheidung. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen nach Zugang durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.



5. Mitglieder, können bis zum 15. November des Jahres das Ruhen der Mitgliedschaft mit Beginn des neuen Vereinsjahres schriftlich beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Während des Ruhens der Mitgliedschaft bestehen keine Rechte und Pflichten im Verein.

§6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen und Geldersatz für nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.
3. Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Festlegung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Beiträgen, Aufnahmegeldern, Umlagen und Geldersatz für nicht abgeleistete Arbeitsstunden durch den Vorstand bestimmt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Leistung der Arbeitsstunden und der Zahlung der Beiträge und der Umlagen befreit. Fördernde Mitglieder sind von der Leistung der Arbeitsstunden und von der Zahlung der Umlagen befreit.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Ausschüsse

§8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.



4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
8. Jugendliche und Kinder unter sechzehn Jahren sind nicht selbst stimmberechtigt. Ihr Stimmrecht kann ein Erziehungsberechtigter wahrnehmen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.



§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Genehmigung der Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres,
- die Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- die Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen und des Geldersatzes für nicht abgeleistete Arbeitsstunden,
- die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft,
- die Anfechtung des Ausschlusses eines Mitglieds,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins,
- sowie die Anträge nach dieser Satzung.

2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.



§10 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - der Schatzmeister
 - der Sportwart.
4. Dem erweiterten Vorstand gehören an
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der Sportanlagenwart
 - der Jugendwart
 - der Vergnügungswart
 - der Pressesprecher
5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom geschäftsführenden Vorstand gewählt.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
8. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie. Zu den Sitzungen des Vorstandes und den Ausschüssen können andere Personen mit beratender Stimme herangezogen werden.
9. Der Vorstand nach Ziff. 3 und 4 ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.



10. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
- die Führung der laufenden Geschäfte

2. Ausgaben aus dem Vereinsvermögen, die nicht bereits im Haushaltsplan enthalten sind,

- bis zur Höhe von Euro 2.000,-- (zweitausend Euro) entscheidet der Vorsitzende alleine,
- über Euro 2.000,-- (zweitausend Euro) bis zur Höhe von Euro 15.000,-- (fünfzehntausend Euro) beschließt der geschäftsführende Vorstand,
- über Euro 15.000,-- (fünfzehntausend Euro) beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Kreditaufnahmen, die jährlich Euro 10.000,-- (zehntausend Euro) übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann vom geschäftsführenden Vorstand ein hauptamtlicher Geschäftsführer und /oder notwendiges Hilfspersonal für Büro und Reitbetrieb bestellt werden. Für die Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.



§12 Ausschüsse

1. Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einsetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

- Verwaltungs- und Finanzausschuss
- Sportausschuss
- Hallen-, Platz- und Sportanlagenausschuss
- Vergnügungsausschuss
- Jugendausschuss

Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden. Der Vorsitzende, im Rahmen der Vertretung der stellvertretende Vorsitzende, sind jederzeit befugt, die Ausschüsse zu Sitzungen einzuberufen.

2. Verwaltungs- und Finanzausschuss

Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss gehören neben dem Vorsitzenden die jeweils erforderliche Anzahl von sachkundigen, vom geschäftsführenden Vorstand berufenen Mitgliedern an. Sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen und haben das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

Vorsitzender des Ausschusses ist der Vorsitzende des Vereins.

3. Sportausschuss

Der Sportausschuss unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Reitbetriebes.

Er setzt sich zusammen aus dem Sportwart und den vom geschäftsführenden Vorstand berufenen Mitgliedern.

Vorsitzender des Ausschusses ist der Sportwart.

4. Hallen-, Platz- und Sportanlagenausschuss

Der Ausschuss hat die Reit- und sonstigen Anlagen und Baulichkeiten des Vereins laufend zu überprüfen, dem Vorstand über Verbesserungen, Reparaturen und dergleichen Bericht zu erstatten und die Ausführung der beschlossenen Maßnahmen zu überprüfen. Dem Ausschuss gehören an:

- der Sportanlagenwart
- der Schatzmeister
- weitere vom geschäftsführenden Vorstand bestimmte Mitglieder.

Vorsitzender des Ausschusses ist der Sportanlagenwart.

Reitclub St. Georg e.V.

St.-Michael-Straße 32

82319 Starnberg

Telefon: 08151 / 128 29

E-Mail: info@st-georg-hanfeld.de

www.st-georg-hanfeld.de

Bankverbindung: VR Bank Starnberg-Herrsching-Landsberg e.G.

IBAN DE93 7009 3200 0002 9390 29, BIC GENODEF1STH

Vorstand: Oksana Noppens, Dr. Ute Huber, Barbara Kuchtner, Katrin Hildebrandt, Olaf Fiegel



5. Vergnügungsausschuss

Der Vergnügungsausschuss besteht aus dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei vom geschäftsführenden Vorstand berufenen Mitgliedern. Er setzt das Programm für gesellschaftliche Veranstaltungen fest, das der Zustimmung des Vorstandes bedarf, bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbständig vor und leitet dieselben. Der Vergnügungsausschuss kann sich beliebig aus der Reihe der Mitglieder durch Zuwahl ergänzen. Die Gewählten sind dem Vorstand anzuzeigen. Vorsitzender des Ausschusses ist der stellvertretende Vorsitzende.

6. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart, einem von der Jugendversammlung zu wählenden Mitglied und weiteren vom geschäftsführenden Vorstand berufenen Mitgliedern.

Vorsitzender des Ausschusses ist der Jugendwart.

Die Jugendversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern unter achtzehn Jahren.

Das zu wählende Mitglied in den Ausschuss kann jedoch über achtzehn Jahre alt sein.

§13 Haftpflicht

Für die aus dem Reitbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportanlagen, Ställen und den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

1. Zur Zweckerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins sowie im Hinblick auf dessen Mitgliedschaft in BLSV, BRV und FN erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten der Mitglieder.

2. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Datenschutzordnung.



§15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Starnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§16 Schlussbestimmungen

1. „Schriftlich“ und „Versendung“ im Sinne dieser Satzung heißt Versand durch Post, Boten oder elektronische Medien (Fax, E-Mail, SMS etc.).
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist der Sitz des Vereins.
3. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.03.2019 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die früheren Satzungen außer Kraft.